

land, die westdeutsche Bundesrepublik oder Westberlin erfolgt, ist ein Zollantrag gemäß § 5 Ziff. 1 bei dem Grenzzollamt zu stellen, über das die Ausfuhr erfolgen soll. Die Vorlage eines Genehmigungsdokumentes entfällt.

(2) Das Genehmigungsdokument ist beim Versender zu hinterlegen. Eine Kopie des Genehmigungsdokumentes ist von der genehmigenden Stelle dem örtlich zuständigen Binnenzollamt zuzustellen.

(3) Als Genehmigungsdokumente finden Anwendung:

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Herstellerbetrieb“ des Exportauftrages, des Exportauftrages (T) oder der Globalgenehmigung für den Export oder
2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Sendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen (z. B. bezahlte Mustersendungen).

(4) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsunternehmen mit dem Vermerk „Zollantrag ist ohne Vorlage der Ausfuhrgenehmigung beim jeweiligen Grenzzollamt zu stellen“ zu versehen.

(5) Vom Versender sind die zum Versand gelangenden Sendungen nach Menge und Wert auf den Genehmigungsdokumenten (Exportauftrag, Exportauftrag (T) und Globalgenehmigung für den Export) in eigener Verantwortung einzutragen und abzubuchen.

(6) Auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung bzw. auf der Innenseite des Frachtbriefes im nichtgekennzeichneten langen Feld ist vom Versender der Vermerk anzubringen:

„Sendung auf Genehmigungsdokument Nr. eingetragen und abgebucht. Es wurden..... (Anzahl)

Bahnverschlüsse/Absenderverschlüsse (genaue Bezeichnung) angelegt.

Ort und Datum

Unterschrift/Betriebsstempel“.

§ 9

(1) Für Waren, die gemäß § 7 zur direkten Ausfuhr zugelassen sind und deren Ausfuhr in das kapitalistische Ausland oder in das sozialistische Ausland im Durchfuhrverkehr durch das kapitalistische Ausland, die westdeutsche Bundesrepublik oder Westberlin erfolgt, ist der Zollantrag zur direkten Ausfuhr bei dem Grenzzollamt zu stellen, über das die Ausfuhr erfolgen soll.

(2) Zum Zollantrag gemäß § 5 gehören:

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Zolldienststelle“ des Exportauftrages oder des Exportauftrages (T) oder
2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Sendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen.

(3) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsunternehmen mit dem Vermerk „Abfertigung durch ein Binnenzollamt entfällt, Ausfuhrgenehmigung beim Grenzzollamt hinterlegt“ zu versehen und rechtzeitig vor Abfertigung

der ersten Sendung bei dem genannten Grenzzollamt zu hinterlegen.

(4) In den Fracht- und Zollpapieren (Ausfuhrmeldung, Frachtbrief, Ladeschein usw.) jeder Sendung ist deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen: „Abfertigung durch ein Binnenzollamt entfällt, Ausfuhrgenehmigung Nr. beim Grenzzollamt hinterlegt“.

§ 10

Abfertigung zum Postzollverkehr

(1) Sendungen, die zum Postzollverkehr abgefertigt werden sollen, sind durch die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt zur Zollabfertigung vorzuführen.

(2) Als Zollantrag gelten die Ausfuhrmeldung und das Genehmigungsdokument. Als Genehmigungsdokumente sind vorzulegen:

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Zolldienststelle“ des Exportauftrages, des Exportauftrages (T) oder der Globalgenehmigung für den Export oder
2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Sendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen.

(3) Die im Abs. 2 festgelegten Dokumente sind vom zuständigen Außenhandelsunternehmen mit dem Vermerk „Abfertigung durch das Postzollamt“ zu versehen und rechtzeitig vor Abfertigung der ersten Sendung bei dem zuständigen Postzollamt zu hinterlegen.

(4) In der Ausfuhrmeldung ist deutlich sichtbar der Vermerk anzubringen: „Ausfuhrgenehmigung Nr. beim Postzollamt hinterlegt.“ Sofern mehrere Pakete zu einer Ausfuhrmeldung gehören, ist auf der Sendung, der die Ausfuhrmeldung beigelegt ist, der Vermerk (Anzahl) Pakete Nr. / ... / ...“ anzugeben. Auf den anderen Sendungen ist zu vermerken „Ausfuhrmeldung siehe Paket-Nr.“.

(5) Zum Postzollverkehr abzufertigende Sendungen sind bei dem für den Versender örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Eine direkte Auflieferung beim zuständigen Verzollungspostamt ist ebenfalls zugelassen.

(6) Ein Wechsel der Versandart vom Postversand auf andere Versandarten ist zulässig.

(7) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann für bestimmte Sendungen ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 11

Versand durch Unterlieferanten

(1) Liegt als Genehmigungsdokument ein Exportauftrag oder ein Exportauftrag (T) auf den Namen eines Hauptlieferanten vor und soll die Ausfuhr unmittelbar durch einen Unterlieferanten erfolgen, so sind für den Lieferanteil des Unterlieferanten vom Hauptlieferanten Ausfuhrmeldungen auszustellen.

(2) Diese Ausfuhrmeldungen sind vom Hauptlieferanten zusammen mit dem Genehmigungsdokument dem für ihn örtlich zuständigen Binnenzollamt vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt die Vorlage des Genehmigungsdokumentes auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung sowie die vom Hauptlieferanten vorgenommenen Abschreibungen der Menge und des Wertes auf dem Genehmigungsdokument.